

(Vom 3. Februar 1948.)

Herr Gabriel Naville, Leiter der schweizerischen Vertretung in Baden-Baden, wird zum Berufskonsul ernannt.

Es werden befördert:

Zum I. Sektionschef bei der Direktion der eidgenössischen Bauten: Herr Arnold Bertschinger, von Fischenthal, bisher Bauinspektor I. Kl.;

zum Adjunkten bei der Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei: Herr Ernst Müller, von Zürich, bisher Inspektor;

zum II. Sektionschef bei der eidgenössischen Preiskontrollstelle: Herr Werner Lanz, von Rohrbach (Bern), bisher Forstingenieur I. Kl.

Vom Rücktritt von Frau M. Frey-Surbek, Malerin, Bern, und des Herrn C. Reymond, Bildhauer, Lausanne, als Mitglieder der eidgenössischen Kunstkommission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Die eidgenössische Kunstkommission wird für eine neue, vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1950 laufende Amtsdauer wie folgt bestellt: Präsident: Herr Alfred Blailé, Maler, Neuenburg; Vizepräsident: Herr Hans von Matt, Bildhauer, Stans; Mitglieder: Frau Nanette Genoud, Malerin, Lausanne; HH. Prof. Max Huggler, Konservator des Berner Kunstmuseums, Bern; Dr. h. c. Hans Hofmann, Professor für Architektur an der ETH, Zürich; Prof. Arthur Stoll, Direktor der Sandoz AG., Arlesheim/Basel; Emil Unger, alt Stadtrat, Genf; Leonhard Meisser, Maler, Chur; Remo Rossi, Bildhauer, Locarno.

7803

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Register der schweizerischen Seeschiffe.

Das Einschraubenmotorschiff der «Suisse-Atlantique» Société de Navigation Maritime S. A. in Lausanne, *General Guisan*, ist unter Nr. 18 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 2. Februar 1948.

7803

**Eidgenössisches Schiffsregisteramt.**

## Kreisschreiben

des

### eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Handelsregister betreffend die kantonale Depositenstelle.

(Vom 21. Januar 1948.)

Hochgeehrte Herren;

Verschiedene Beobachtungen veranlassen uns, die Stellung und die Aufgabe der kantonalen Depositenstelle bei der Gründung und der Kapitalerhöhung von Aktiengesellschaften etwas näher zu erläutern.

Bekanntlich schreiben die Art. 633, Abs. 3, 635, Abs. 2, 638, Abs. 2, Ziff. 2, und 650, Abs. 1, OR vor, dass die Einzahlungen auf das Aktienkapital vor der konstituierenden Generalversammlung, bzw. vor der Generalversammlung, welche die Kapitalerhöhung festzustellen hat, bei einer von den Kantonen zu bezeichnenden Depositenstelle auf den Namen der Gesellschaft zu hinterlegen sind. Der Zweck dieser durch das revidierte Obligationenrecht eingeführten Neuerung war, ein schwindelhaftes Vorgehen bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft möglichst zu verhindern. Da bei einer Aktiengesellschaft die Haftung beschränkt ist, liegt dem Gesetzgeber ausserordentlich viel daran, dass das Grundkapital wirklich aufgebracht wird. Die kantonale Depositenstelle, welche eingeführt wurde, um eine verschärfte Kontrolle der Einzahlung des Aktienkapitals zu ermöglichen, erfüllt daher amtliche Funktionen. Insbesondere hat der Gesetzgeber auch vorgeschrieben, dass die derart hinterlegten Gelder der Verwaltung der Gesellschaft erst herausgegeben werden dürfen, wenn die Eintragung der Gründung bzw. der Kapitalerhöhung im Handelsregister perfekt ist. Normalerweise dürfen also die hinterlegten Gelder nicht vor der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt der Verwaltung herausgegeben werden. Jedoch kann vor erfolgter Veröffentlichung das hinterlegte Geld auch gegen Vorweis eines Handelsregisterauszuges der Verwaltung ausgehändigt werden. Die kantonalen Handelsregisterämter dürfen aber gemäss Art. 115, Abs. 2, HRegV vor erfolgter Publikation einen Auszug nur ausstellen, gestützt auf eine besondere Genehmigung durch das eidgenössische Amt für

das Handelsregister. Eine Rückgabe des hinterlegten Geldes an die Hinterleger oder die Zeichner kommt daher vor erfolgter Eintragung überhaupt nicht in Betracht. Es wäre dies wohl nur dann denkbar, wenn die Generalversammlung nachträglich ihren Beschluss aufhebt oder derselbe durch gerichtliches Urteil nichtig erklärt wird.

Diese besondere Rolle, welche der Gesetzgeber der kantonalen Depositenstelle bei der Kontrolle der Einzahlung des Aktienkapitals zugedacht hat, bringt es mit sich, dass die Depositenstelle nicht selber an der Gründung oder Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft beteiligt sein kann. Denn die Bescheinigung, welche die kantonale Depositenstelle zu Händen der Generalversammlung auszustellen hat, erfordert zweifellos möglichste Objektivität. Nur dann wird die vom Gesetzgeber gewollte Sicherung der Einzahlung des Aktienkapitals erreicht. Die Bank, welche selber Aktien zeichnet, sei es nun für eigene oder für fremde Rechnung, ist naturgemäss an der Aufbringung des Aktienkapitals und an der Erwirkung der Eintragung persönlich interessiert. Sie kann daher in derartigen Fällen so wenig als Depositenstelle tätig sein wie ein Handelsregisterführer amten kann, wenn es sich um eine Eintragung handelt, die ihn selber betrifft. Übrigens muss auch fast überall die Urkundsperson, welche die Gründung oder die Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft zu verurkunden hat, dann in den Ausstand treten, wenn sie selber an der Aktienzeichnung teilnimmt oder Mitglied eines Organes der Gesellschaft ist. Während es in den Kantonen, wo mehrere Banken als Depositenstelle anerkannt worden sind, im einzelnen Fall ohne weiteres möglich ist, an Stelle einer beteiligten Bank das für das Aktienkapital einbezahlte Geld bei einer anderen Depositenstelle zu hinterlegen, ergeben sich Schwierigkeiten bei den Kantonen, wo nur ein einziges Institut, meistens die Kantonalbank, als Depositenstelle anerkannt worden ist. Hier wird es notwendig, dass in den Fällen, wo die Kantonalbank selber Aktien übernimmt, die kantonale Aufsichtsbehörde ein weiteres Institut, allenfalls auch eine Behörde, als Depositenstelle bezeichnet; sei es nun ganz allgemein für die Fälle, da die Kantonalbank nicht handeln kann, oder aber nur für die gerade in Betracht fallende Gründung oder Kapitalerhöhung. Aus Gründen der Rechtsgleichheit geht es nicht an, die Kantonalbanken anders zu behandeln als andere Bankinstitute. Denn selbst wenn man den Kantonalbanken ein erhöhtes Vertrauen entgegenbringen wollte, so würde doch seitens der anderen Banken nicht verstanden werden, warum sie als Depositenstelle abgelehnt werden, während Kantonalbanken in dieser Eigenschaft tätig sein könnten, auch dann, wenn sie selber an der Zeichnung des Aktienkapitals teilnehmen.

Nicht zu beanstanden ist dagegen, dass die gleiche Bank als Zeichnungsstelle, d. h. als Institut zur Entgegennahme von Aktienzeichnungen, und als Depositenstelle tätig ist. Während bei kleineren Emissionen die Depositenstelle in der Regel die einzige Einzahlungsstelle ist, ein Verfahren, das zweckmässig ist und auch wenig Kosten zur Folge hat, werden bei grösseren und namentlich öffentlichen Emissionen häufig mehrere Zeichnungs- und Zahlungsstellen vor-

gesehen. Hier muss ein deutlicher Unterschied gemacht werden zwischen der Aufgabe der Einzahlungsstelle und derjenigen der Depositenstelle. Letztere kann begreiflicherweise nur über die bei ihr erfolgten Vorgänge die Bescheinigung ausstellen. Sind die Einzahlungen anderswo gesammelt und alsdann der Depositenstelle überwiesen worden, so kann diese nur bescheinigen, dass bei ihr zur Liberierung des Gründungs- oder Erhöhungskapitals der entsprechende Betrag hinterlegt worden ist und dass er von der Verwaltung der Gesellschaft entgegengenommen werden kann gestützt auf den Nachweis der erfolgten Eintragung.

In diesen Fällen, bei welchen die Einzahlungsstelle und die Depositenstelle nicht dieselbe Bank ist, muss ausser der Bescheinigung der Depositenstelle seitens der Einzahlungsstelle ein Ausweis ausgestellt werden, auf Grund dessen die Generalversammlung feststellen kann, wieviele auf die einzelnen Aktien oder Aktiengruppen einbezahlt wurde und dass das gesetzliche Erfordernis der Einzahlungen (20 % oder ein statutarisch festgesetzter höherer Betrag auf jede Aktie) erfüllt ist.

An die erforderliche Bescheinigung der Einzahlungsstelle, die also nicht notwendigerweise mit der Depositenstelle zusammenfallen muss, müssen folgende Anforderungen gestellt werden:

a. die Aktien, auf welche Einzahlungen geleistet wurden, sind zu bezeichnen durch Angabe ihrer Nummer oder durch Nennung der Zeichner und durch Angabe der Zahl der von ihnen übernommenen Aktien;

b. die geleisteten Zahlungen sind getrennt aufzuführen, und die einzelnen Aktien oder Gruppen von Aktien sind zu bezeichnen, für welche jede Zahlung bestimmt ist.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Januar 1948.

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:*

## Steuereinnahmen des Bundes

In 1000

Jahr Quartal	Stempel- abgaben	Verrech- nungssteuer 1)	Waren- umsatz- steuer 2)	Luxus- steuer 3)	Ausgleichs- steuer
<b>Roherträge</b>					
1945	79 506	126 157	282 510	11 795	6 727
1946	88 535	70 727	350 832	14 445	7 607
1947	98 314	62 292	435 559	16 690	10 718
I. Quartal 1945 . . . . .	14 891	51 141	69 746	3 699	1 383
II. » » . . . . .	21 191	37 389	67 837	2 678	2 000
III. » » . . . . .	20 553	12 832	71 542	2 639	1 587
IV. » » . . . . .	22 871	24 795	73 385	2 779	1 757
I. Quartal 1946 . . . . .	16 456	47 824	87 072	4 615	1 698
II. » » . . . . .	28 043	9 447	76 323	3 206	2 138
III. » » . . . . .	17 077	- 3 730	88 185	3 191	1 909
IV. » » . . . . .	21 959	17 186	99 252	3 433	1 862
I. Quartal 1947 . . . . .	21 367	52 724	112 880	5 377	2 501
II. » » . . . . .	28 342	15 729	99 901	3 630	3 668
III. » » . . . . .	22 491	- 5 742	105 822	3 576	2 183
IV. » » . . . . .	26 114	- 419	116 956	4 107	2 366
<b>Bundesanteile</b>					
1945	63 677	25 163	282 510	11 642	6 727
1946	66 915	50 506	350 832	14 256	7 607
1947	78 724	50 455	435 559	16 477	10 718
I. Quartal 1945 . . . . .	11 935	51 141	69 746	3 662	1 383
II. » » . . . . .	16 974	37 389	67 837	2 642	2 000
III. » » . . . . .	16 463	12 832	71 542	2 597	1 587
IV. » » . . . . .	18 305	24 795	73 385	2 741	1 757
I. Quartal 1946 . . . . .	13 191	47 824	87 072	4 572	1 698
II. » » . . . . .	22 458	9 447	76 323	3 162	2 138
III. » » . . . . .	13 685	- 3 730	88 185	3 139	1 909
IV. » » . . . . .	17 581	17 186	99 252	3 383	1 862
I. Quartal 1947 . . . . .	17 114	52 724	112 880	5 326	2 501
II. » » . . . . .	22 693	15 729	99 901	3 581	3 668
III. » » . . . . .	18 011	- 5 742	105 822	3 517	2 183
IV. » » . . . . .	20 906	- 419	116 956	4 053	2 366
<p>1) Inklusive Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen. Vom Roherttrag der Verrechnungssteuer sind jeweils nach Jahresabschluss Rückstellungen im mutmasslichen Umfange der noch nicht geltend gemachten Rück- erstattungsansprüche vorgenommen worden. Die unter «Bundesanteile» ausgewiesenen Jahresergebnisse weichen deshalb von der Summe der Quartalsergebnisse um den Betrag dieser Rückstellungen ab.</p>					

# Steuereinnahmen des Bundes

## Franken

Wehrsteuer <sup>4)</sup>	Wehropfer I und II	Kriegsgewinn- steuer <sup>5)</sup>	Total	Jahr Quartal
<b>Roherträge</b>				
70 763	85 839	74 301	737 598	1945
223 398	452 802	71 665	1 275 011	1946
140 946	171 666	69 545	1 005 730	1947
46 624	1 878	16 200	205 562	I. Quartal 1945
6 391	981	12 539	151 006	II. » »
11 002	1 691	19 643	141 489	III. » »
6 746	81 289	25 919	239 541	IV. » »
77 728	318 796	15 016	569 205	I. Quartal 1946
50 477	44 576	14 320	228 530	II. » »
64 935	41 400	20 984	233 951	III. » »
30 258	48 030	21 345	243 325	IV. » »
57 854	57 212	13 452	323 367	I. Quartal 1947
16 432	18 778	12 053	198 533	II. » »
13 091	61 420	13 496	216 337	III. » »
53 569	34 256	30 544	267 493	IV. » »
<b>Bundesanteile</b>				
47 143	77 013	53 750	567 625	1945
156 332	406 599	52 092	1 105 139	1946
98 234	154 350	50 467	894 984	1947
27 525	1 690	11 715	178 797	I. Quartal 1945
5 535	881	9 125	142 383	II. » »
8 567	1 522	14 202	129 312	III. » »
5 516	72 920	18 708	218 127	IV. » »
54 558	286 917	10 874	506 706	I. Quartal 1946
35 232	39 285	10 443	198 488	II. » »
45 417	37 216	15 276	201 097	III. » »
21 125	43 181	15 499	219 069	IV. » »
40 429	51 430	9 768	292 172	I. Quartal 1947
11 355	16 900	8 789	182 616	II. » »
9 068	55 241	9 829	197 929	III. » »
37 382	30 779	22 081	234 104	IV. » »

<sup>2)</sup> Inklusive Bezugsprovision der Zollverwaltung.

<sup>3)</sup> Bundesanteil = Rohertrag abzüglich Markenverkaufsprovision.

<sup>4)</sup> Inklusive Quellenwehrsteuer und Restzahlungen Krisenabgabe.

<sup>5)</sup> Bundesanteil = Rohertrag abzüglich Einlage in Fonds für Rückerstattungen und abzüglich Kantonsanteile.

## Rohrertrag der eidgenössischen Stempelabgaben In 1000 Franken

Stempelabgaben	1946	1947			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
<b>1. Emission von Wertpapieren</b>					
a. Obligationen . . . . .	1 645	4 335	3 153	1 778	2 388
b. Aktien . . . . .	2 895	2 671	2 859	3 035	4 663
c. Übrige Wertschriften <sup>1)</sup> . . . . .	100	212	271	746	164
Total	4 640	7 218	6 283	5 559	7 215
<b>2. Umsatz von Wertpapieren</b>					
a. Inländische Wertpapiere . . . . .	420	334	381	291	370
b. Ausländische Wertpapiere . . . . .	293	322	304	427	407
Total	713	656	685	718	777
<b>3. Coupons von</b>					
a. Obligationen . . . . .	8 251	5 671	8 777	5 251	9 746
b. Aktien . . . . .	4 070	4 185	7 596	5 953	3 723
c. Übrigen Wertschriften <sup>1)</sup> . . . . .	153	397	970	469	162
Total	12 474	10 253	17 343	11 673	13 631
<b>4. Wechsel . . . . .</b>	427	449	432	475	537
<b>5. Prämienquittungen . . . . .</b>	2 632	1 587	2 624	3 072	2 834
<b>6. Frachtkunden . . . . .</b>	1 056	1 193	956	978	1 094
<b>7. Bussen usw. . . . .</b>	17	11	19	16	26
Rohrertrag	21 959	21 367	28 342	22 491	26 114

<sup>1)</sup> GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit-eigentums- und Trustzertifikate, ausländische Wertpapiere.

### Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1946	1947			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Eingänge . . . . .	63 944	87 298	85 400	61 946	69 756
Rückerstattungen . . . . .	46 884	34 700	69 775	67 797	70 291
Verrechnungssteuer Rohrertrag . . . . .	17 060	52 598	15 625	- 5 851	- 535
Sicherungssteuer <sup>1)</sup> Rohrertrag . . . . .	126	126	104	109	116
Total	17 186	52 724	15 729	- 5 742	- 419

<sup>1)</sup> Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

### Erläuterungen.

Bei der Auswertung vorstehender Übersichten ist der für die einzelnen Abgabarten massgebenden Bezugsordnung und gewissen Rückstellungsverpflichtungen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist zu beachten:

#### I. Stempelabgaben.

1. *Emissionsstempel.* Die Abgabe auf Anleiensobligationen, Aktien und «übrigen Wertschriften» wird bei der Ausgabe der Titel und für die ganze Laufzeit auf einmal bezogen. Die Abgabe auf Kassenobligationen wird in Vierteljahrsraten entrichtet.
2. *Umsatzstempel.* Die in einem Kalendermonat verfallenen Abgabebeträge sind bis Mitte des nächsten Monats an die eidg. Steuerverwaltung abzuführen.
3. *Couponstempel.* Die Abgaben auf Coupons von Anleiensobligationen, Aktien und GmbH.-Anleihen sind innert 15 Tagen nach der Couponfälligkeit zu überweisen. Die Abgabe auf Coupons von Kassenobligationen wird in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres entrichtet. Die Abgabe auf Coupons ausländischer Wertpapiere wird oft durch eine einmalige, die sämtlichen Couponfälligkeiten einschliessende Pauschalzahlung abgelöst.
4. *Wechselstempel.* Die Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Übersicht weist die Bruttoerträge des Markenverkaufs auf. Dieser ist nicht identisch mit dem Markenverbrauch.
5. *Prämienquittungsstempel.* Die in einem Kalenderquartal verfallenen Abgaben sind in der Regel bis spätestens Ende des folgenden Quartals zu überweisen.
6. *Frachtturkundenstempel.* Die während eines Monats verfallenen Abgaben sind bis spätestens Ende des drittfolgenden Monats abzuführen.

#### II. Verrechnungssteuer.

1. *Entrichtung.* Die Steuer ist, sofern sie neben der Couponabgabe geschuldet wird, mit dieser zusammen abzuliefern (vgl. I, 3). Für die der Couponabgabe nicht unterliegenden Zinsen von Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen wird die Steuer in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres erhoben.
2. *Rückerstattung.* Die Rückerstattung oder Verrechnung kann von dem vom Steuerabzug Betroffenen innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres beansprucht werden, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist.
3. *Roherttrag.* Als solchen weist die Übersicht die Eingänge bei der eidgenössischen Steuerverwaltung, abzüglich der im nämlichen Quartal vollzogenen Rückerstattungen aus.
4. *Rückstellungen.* Zur Befriedigung beim Bunde noch nicht geltend gemachter Rückerstattungsansprüche wurden vom Roherttrag in den Jahren 1944 bis 1946 205,3 Mill. Fr. einem Depotkonto überwiesen. Aus dem Ueberschuss pro 1947 der Verrechnungssteuer-Einnahmen über die gewährten Rückerstattungen (Überschuss 1947: 61,8 Mill. Fr.) werden 50 Mill. Fr. in der eidgenössischen Staatsrechnung als Einnahmen ausgewiesen. Der Restbetrag von 11,8 Mill. Fr. wird zur Erhöhung des Depots für Verrechnungssteuer-Rückerstattungen verwendet. Die weitere Speisung dieses Depots erfolgt im Hinblick auf das Ansteigen der Rückerstattungen im Jahre 1947.

	1946		1947
Rückerstattungen	205,4	Mill. Fr.	242,6
Stand des Depots	205,3	» »	217,2 » »

Die Rückstellungen sind aus den Quartalszahlen des «Bundesanteil» nicht ausgeschieden

### III. Warenumsatzsteuer.

1. *Steuer auf inländischen Umsätzen.* Über die Steuer auf dem Warenumsatz im Inland haben die Grossisten vierteljährlich mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen, und zwar innert 30 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die Umsatzsteuereingänge eines bestimmten Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. *Steuer auf der Einfuhr.* Über die Steuer auf der Wareneinfuhr rechnet die eidgenössische Zollverwaltung monatlich mit der eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Der Ertrag der bei der Einfuhr erhobenen Warenumsatzsteuer entspricht der steuerbaren Einfuhr im Berichtsquartal.

### IV. Luxussteuer.

1. *Steuer auf inländischen Lieferungen.* Die Luxussteuer auf inländischen Detaillieferungen von Schaumweinen, photographischen Platten und Filmen, Parfümerien und Kosmetika wird durch Verwendung von Luxussteuermarken entrichtet. Der ausgewiesene Steuerertrag entspricht dem Markenverkauf — nicht Markenverbrauch — im betreffenden Quartal. Die Steuer auf dem inländischen Umsatz der übrigen Luxuswaren ist vom Pflichtigen innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderquartals zu überweisen. Die Steuereingänge eines Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. *Steuer auf der Einfuhr.* Über die Luxussteuer auf der Einfuhr rechnet die Zollverwaltung in gleicher Weise ab wie über die Umsatzsteuer (vgl. III, 2).

### V. Ausgleichsteuer.

Die Steuer wird mit Ablauf eines Kalenderjahres fällig, ist aber in vierteljährlichen Abstragszahlungen zu entrichten. Die Zahlungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in der Höhe von annähernd einem Viertel der mutmasslichen Jahressteuer zu leisten.

### VI. Wehrsteuer und Wehropfer.

Jeder Kanton hat bei der Wehrsteuer 70% <sup>1)</sup> und beim Wehropfer 90% der bei ihm eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern. Freiwillige Wehropferleistungen gehören im vollen Umfange dem Bund.

Die Kantone liefern den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträgen bis Ende des folgenden Monats ab.

Die Übersicht enthält als Bundesanteil die Ablieferungen der Kantone an den Bund. Die Rotherträge sind auf Grund dieser Ablieferungen errechnet worden.

### VII. Kriegsgewinnsteuer.

Von den eingegangenen Steuerbeträgen werden 20% einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Von den verbleibenden 80% erhalten die Kantone einen Zehntel.

Die Übersicht enthält als Rotherträge die Bruttoeingänge vor Abzug der Einlage in den Rückerstattungsfonds und als Bundesanteil die um die Einlage in den Fonds für Rückerstattungen und um die Kantonsanteile gekürzten Steuereingänge.

### Eidgenössische Steuerverwaltung.

<sup>1)</sup> Bei der Wehrsteuer I. Periode 67½ %.

## Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat, in Anwendung von Art. 44 der Verordnung I vom 23. Dezember 1932 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, am 21. Januar 1948 verfügt, dass der auf den Namen von **Friedrich Bieri**, geb. 22. Juni 1901, von Schangnau, wohnhaft in Perly (Genf), lautende Meisterbrief der Handwerkskammer Dresden vom 12. November 1940 über die bestandene Meisterprüfung im Mechaniker-Handwerk dem schweizerischen Diplom als «Mechanikermeister» gleichgestellt wird.

Der Genannte ist demnach berechtigt, sich in der Schweiz als «Mechanikermeister» zu bezeichnen und diesen Titel öffentlich zu führen. Er geniesst ebenfalls den Vorteil der Bestimmung von Art. 4 des erwähnten Bundesgesetzes hinsichtlich der Annahme und Ausbildung von Lehrlingen.

Bern, den 24. Januar 1948.

7803

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

## Notifikation.

Dem **Salomon Wachs**, geb. 1. Juli 1909, polnischer Staatsangehöriger, Schneider, wohnhaft gewesen in Davos, bzw. Paris, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Auf Grund des am 21. Oktober 1946 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls, wonach Sie im Juli 1946 eine Drittperson zum Schmuggel von Goldstücken anstifteten, was zur Folge hatte, dass in den Monaten August bis September 1946, in Ausführung Ihres Auftrages, 835 Goldstücke zu 20 Dollars im Wert von Fr. 109 020.— bei der Ausfuhr nicht zur Zollbehandlung angemeldet wurden, hat Sie das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement am 16. Dezember 1946, in Anwendung der Art. 76, Ziff. 2, 77, 81, 82, Ziff. 2, und 91 des Zollgesetzes, zu einer Busse von Fr. 54 510.— verurteilt und Ihnen die Untersuchungskosten von Fr. 30.50 auferlegt.
2. Auf Grund des am 17. April 1947 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls, wonach Sie sich in der Zeit vom Dezember 1946 bis März 1947 an der widerrechtlichen Ausfuhr von 1479 Goldstücken und 200 Armbanduhren aus Gold im Wert von Fr. 101 240.— beteiligten, hat Sie das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement am 10. September 1947, in Anwendung der Art. 76, Ziff. 2, 77 und 91 des Zollgesetzes, zu einer Busse von Fr. 10 124.— verurteilt.

Sofern Sie sich binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation den Strafverfügungen förmlich und unbedingt unterziehen, ermässigen sich die Bussen, gemäss Art. 94 des Zollgesetzes und Art. 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes, um je einen Viertel, d. h. um Fr. 13 627.50 bzw. 2531.—.

Wenn Sie sich den administrativen Strafverfügungen nicht unterziehen, so haben Sie binnen 20 Tagen bei der Oberzolldirektion in Bern Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Unterbleibt die Einsprache, so erwachsen die Strafverfügungen in Rechtskraft. Sie haben in diesem Falle die Möglichkeit, die Höhe der Bussen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation durch Beschwerde beim Bundesrat anzufechten.

Bern, den 30. Januar 1948.

7803

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

### Notifikation.

An **Karl Meier**, geb. den 27. Juli 1895, Kaufmann von Ottenbach (Zürich), zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich 8, Paulstrasse 7, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Strafverfahrens, namentlich gestützt auf das am 12. August 1947 gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll, sind Sie am 16. Dezember 1947 von der eidgenössischen Oberzolldirektion in Anwendung der Art. 75, 78 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollhehlerei zu einer Busse von Fr. 494.64 verurteilt worden. Da Sie den Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannt hatten, konnte gestützt auf Art. 92 des Zollgesetzes und Art. 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes ein Drittel der Busse nachgelassen werden, wodurch sich diese auf Fr. 329.76 ermässigte.

Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Der Betrag der Busse kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung dieser Strafverfügung beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement durch Beschwerde angefochten werden.

Bern, den 2. Februar 1948.

7803

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

### Notifikation.

Dem **Alois Züger**, geb. 10. März 1921, Vertreter, wohnhaft gewesen in Luzern, Alpenstrasse 5, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Auf Grund eines am 19. Mai 1947 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls, wonach Sie und ein weiterer Angeschuldigter 1050 Paar seidene Damenstrümpfe und 350 m Baumwollsaat, die im Sommer 1946 unter Umgehung der Zollkontrolle in die Schweiz eingeführt worden waren, absetzten, bzw. absetzen halfen, trotzdem Sie wussten, dass es sich um Schmuggelwaren handelte, wurden Sie und der Mitangeschuldigte am 5. Dezember 1947 von der Oberzolldirektion, in Anwendung der Artikel 78, 77, 91 und 99 des Zollgesetzes, wegen

Zollhehlerei zu einer gemeinsamen Busse von Fr. 6020 verurteilt. Da der Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannt worden war, konnte die Busse, gestützt auf Art. 92 des Zollgesetzes und Art. 295 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, um einen Drittel ermässigt und auf Fr. 4013. 34 herabgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung in Haft entfällt auf jeden Angeschuldigten die Hälfte der Busse. Ferner wurden Ihnen und dem Mitangeschuldigten die Untersuchungskosten im Betrage von Fr. 80 auferlegt.

Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können die Höhe der Busse binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement anfechten.

Bern, den 2. Februar 1948.

7803

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

### Urteil.

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Schips Martin**, geb. 13. Juni 1919, von Zürich und Rothenthurm (Schwyz), Journalist, wohnhaft gewesen in Zürich, Minervastrasse 17, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold, sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold und die Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 6. Juli 1943 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold.

Er wird in Anwendung der zitierten Bestimmungen in Verbindung mit Art. 10 und 124 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 1200.—,
2. zu den Verfahrenskosten von Fr. 337.—,
3. zur Bezahlung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 1100.— an den Bund,
4. der beim Angeschuldigten beschlagnahmte Betrag von Fr. 1900.— wird gerichtlich eingezogen, mit der Busse und Kosten verrechnet und der Rest auf die Schuld gemäss Ziff. 3 dieses Dispositivs angerechnet.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn es nicht binnen 20 Tagen beim kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgericht Bern angefochten wird.

Zürich, den 13. Oktober 1947.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Präsident:

Dr. **P. Jörimann**

7803

### Urteil.

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Buchhalter Adolf Walter**, geb. 3. Dezember 1904, von Wien, nun staatenlos, wohnhaft in Uruguay,

erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942, über die Überwachung des Handels mit Gold, sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 6. Juli 1943; über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, vorsätzlich begangen im Februar 1946 durch Kauf und Verkauf von in- und ausländischen Goldstücken zu überhöhten Preisen.

Er wird in Anwendung der zitierten Bestimmungen in Verbindung mit Art. 10 und 124 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 1400.—,
2. zur Erstattung des widerrechtlich erzielten Vermögensvorteils von Fr. 982.— an den Bund,
3. zu den Verfahrenskosten von Fr. 318.—,
4. der Gegenwart der vom Verurteilten dem Bund zedierten Forderungen von Fr. 500.— und Fr. 420.80 ist auf die Busse anzurechnen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn es nicht binnen 20 Tagen beim kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgericht Bern angefochten wird.

Zürich, den 18. Oktober 1947.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Präsident:

Dr. **P. Jörimann**.

7803

### Strafantrag.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat uns gestützt auf Art. 85 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege überwiesen die Akten in der Strafsache gegen **Kaufmann** geb. **Herz Irene**, geb. 10. September 1905, staatenlos, wohnhaft gewesen in Bern, Kapellenstrasse 23, nunmehr in London, wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Bern, von anfangs 1946 bis August 1946 durch Handel mit Gold ohne Konzession und in Überschreitung der Höchstpreise, und zwar in Mittäterschaft mit Walter Kaufmann, durch Verkauf von 290 Goldstücken à 10 Schweizerfranken zum Preise von je 21 Fr. bei Burkhalter und 10 Goldstücken à 10 Schweizerfranken zum Preise für je 21 Fr. und 10 Goldstücke à 20 Schweizerfranken zum Preise von je 42 Fr. bei Schönholzer.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter folgenden

#### Strafantrag:

1. Sie seien zu einer Busse von Fr. 500 zu verurteilen.
2. Es seien Ihnen die bisher erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

Indem wir Ihnen von diesem Strafantrag Kenntnis geben, setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass die Akten beim Sekretariat unserer Kommission, Schanzenstrasse 17, in Bern (Obergerichtsgebäude), 2. Stock, Zimmer 83, eingesehen werden können. Sie werden hiermit aufgefordert, zu der gegen Sie erhobenen Anschuldigung Stellung zu nehmen. Wir setzen Ihnen dazu eine Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung dieser Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist wird der unterzeichnete Richter zum Urteil schreiten. Er ist, unabhängig vom Antrag des Generalsekretariats, in der Beurteilung des Falles frei.

Bern, den 27. Januar 1948.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**O. Peter.**

7808

### Strafantrag.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat uns gestützt auf Art. 85 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege überwiesen die Akten in der Strafsache gegen **Chiaranda Vincenzo**, geb. 10. November 1908, italienischer Staatsangehöriger, Oberkellner, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Bern und Lugano in der Zeit vom

Herbst 1945 bis Frühjahr 1946 durch Handel mit Gold ohne Konzession und in Überschreitung der Höchstpreise, und zwar durch Verkauf von 200 Goldstücken zu 20 Franken zum Preise von je Fr. 39.— an Pietro Robbiani.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter folgenden

Strafantrag:

1. Sie seien zu einer Busse von Fr. 600 zu verurteilen.
2. Es seien Ihnen die bisher erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

Indem wir Ihnen von diesem Strafantrag Kenntnis geben, setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass die Akten beim Sekretariat unserer Kommission, Schanzenstrasse 17, in Bern (Obergerichtsgebäude), 2. Stock, Zimmer 33, eingesehen werden können. Sie werden hiermit aufgefordert, zu der gegen Sie erhobenen Anschuldigung Stellung zu nehmen. Wir setzen Ihnen dazu eine Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung dieser Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist wird der unterzeichnete Richter zum Urteil schreiten. Er ist, unabhängig vom Antrag des Generalsekretariates, in der Beurteilung des Falles frei.

Bern, den 27. Januar 1948.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**O. Peter.**

7803

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

# Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes enthält zahlreiche Hinweise auf die

**Vernehmlassungen der Kantonsregierungen,  
der politischen Parteien und der Spitzenverbände der Wirtschaft usw.  
zum Bericht der eidgenössischen Expertenkommission  
für die Bundesfinanzreform.**

Diese Vernehmlassungen sind in einer 398 Seiten enthaltenden Broschüre zusammengefasst, welche beim unterzeichneten Bureau zum Preis von Fr. 6, plus Nachnahmegebühr, bezogen werden kann.

Der Preis der Botschaft vom 22. Januar 1948 beträgt Fr. 4 das Exemplar.

Postscheckkonto der Bundeskanzlei III 520.

**Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1948
Date	
Data	
Seite	682-696
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 137

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.